



Amtssigniert. SID2013021004509
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

l2@bmvit.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-771/398-2013

Innsbruck, 04.02.2013

Zu ZI. BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012 vom 19.12.2012

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Z. 14 und 102 (§§ 9 Abs. 6 und 111):

Nach § 9 Abs. 6 soll künftig für Außenabflüge mit Hänge- und Paragleitern, mit denen Personen entgeltlich befördert oder die für Ausbildungszwecke durchgeführt werden, eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich sein. Bisher war für die gewerbliche Beförderung von Personen eine Beförderungsbewilligung nach den §§ 104 ff notwendig. Nach dem vorgeschlagenen § 111 soll das Erfordernis einer solchen Bewilligung nun für Hänge- und Paragleiter entfallen und an deren Stelle eine Bewilligung für Außenabflüge nach § 9 treten (siehe im gegebenen Zusammenhang insbesondere auch Abs. 6 leg. cit).

In Tirol sind derzeit 16 Schulbetriebe und 38 Tandemunternehmen tätig. Die Schulbetriebe verfügen stets über ein genehmigtes Schulungsgelände, sodass lediglich für die übrigen Unternehmen Bewilligungen nach § 9 zu erteilen wären; konkret wird deren Anzahl auf ca. 100 unmittelbar erforderliche Bewilligungen geschätzt. Da jeder Abflugplatz einzeln unter Beiziehung geeigneter Sachverständiger verhandelt werden muss, entstünde ein nicht unerheblicher Verwaltungsmehraufwand. Es wird die Frage aufgeworfen, ob dieser in einem angemessenen Verhältnis zur mit der Neuregelung verbundenen Steigerung der Flugsicherheit steht und diese damit insgesamt noch als angemessen angesehen werden kann.

Im Interesse der Verwaltungsökonomie wird daher gebeten zu prüfen, ob das Ziel der Neuregelung allenfalls auch durch Einführung eines Anzeigeverfahrens anstelle des vorgeschlagenen neuen Bewilligungsverfahrens erreicht werden kann. Hier ist davon auszugehen, dass das angeführte Ziel darin liegt, mögliche Defizite der luftfahrtbehördlichen Aufsicht durch den Entfall der Notwendigkeit einer Beförderungsbewilligung für Hänge- und Paragleiter (§ 111) zu kompensieren. In diesem Sinn könnte nun dem neu eingefügten § 111 ein Abs. 2 angefügt werden, wonach der Beförderer die beabsichtigte Aufnahme des Betriebes, wesentliche Änderungen sowie dessen Einstellung dem Landeshauptmann, in

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

dessen Bundesland er seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat, schriftlich anzuzeigen hat. Hat der Beförderer keinen Sitz bzw. Wohnsitz im Inland, so könnte jener Landeshauptmann für zuständig erklärt werden, in dessen Bundesland der Beförderer bei Aufnahme des Betriebes ausschließlich oder überwiegend tätig sein wird.

Zu den Z. 39 und 178 (§§ 24c bis 24k, § 173 Abs. 36 bis 39):

Im vorgeschlagenen neuen § 24e sollen im Regelungsumfeld des Themenbereiches „Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge“ die Zulässigkeit und die Bewilligung von Modellflugplätzen geregelt werden. Bei den Genehmigungsvoraussetzungen wird zwar die Gefährdung öffentlicher Interessen genannt, eine explizite Bestimmung zur Vermeidung unzumutbarer Lärmimmissionen ist aber nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Luftfahrtgesetzes ist im Hinblick auf öffentliche Flugplätze und Privatflugplätze, Flughäfen und Flugfelder die im § 66 leg. cit. grundgelegte Zivilflugplatz-Verordnung maßgeblich. Für derartige Flugplätze, -häfen und -felder gelten damit die Voraussetzungen dieser Verordnung, wobei in deren § 3 Abs. 2 bestimmt ist, dass durch den Betrieb von Luftfahrzeugen beim Abflug und bei der Landung keine unzumutbaren Lärmimmission herbeigeführt werden dürfen. Wenn diese Bedingung schon für Flugplätze, -häfen und -felder Anwendung findet, so wäre eine Lärmschutzbestimmung für Modellflugplätze zum Schutz von betroffenen Anwohnern umso mehr erforderlich. Es wird daher angeregt, im § 24e bei den Bewilligungsvoraussetzungen eine der Zivilflugplatz-Verordnung entsprechende Bestimmung aufzunehmen, wonach durch den Betrieb der Modellflugplätze keine unzumutbaren Lärmimmissionen auftreten dürfen.

Nach § 173 Abs. 39 sollen – sofern sich diese Fläche nicht innerhalb oder unmittelbar unterhalb einer Sicherheitszone oder innerhalb von fünf km um den Flugplatzbezugspunkt befindet – Bewilligungen gemäß § 129 in der früheren Fassung, welche die Genehmigung einer Landfläche, die zur ständigen Benützung für den Betrieb von Flugmodellen (§ 24c) bestimmt ist, zum Gegenstand haben, künftig als Bewilligung eines Modellflugplatzes gemäß § 24e Abs. 2 gelten. Diese Übergangsbestimmung scheint nicht ausreichend, da Modellflugplätze häufig nicht über eine derartige Bewilligung verfügen. Ohne Einräumung einer Übergangsfrist zur Erwirkung einer Bewilligung nach den neu eingefügten Bestimmungen werden daher zahlreiche Modellflugplätze nicht mehr rechtmäßig betrieben werden dürfen. Es wird daher angeregt, diesbezüglich eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

Zu Z. 71 (§ 84a):

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Bewilligung für eine Hubschrauberlandefläche bei Krankenhäusern zu erteilen, wenn auf Grund der Beschaffenheit der Landefläche sowie der umgebenden Landschaft ein sicherer An- und Abflug von Hubschraubern im Rettungsdienst gewährleistet ist. Auf sonstige Aspekte als den sicheren An- und Abflug ist nicht Bedacht zu nehmen. Der Behörde verbleibt somit in der Praxis praktisch kein Entscheidungsspielraum, was gerade in den Fällen massiver Anrainerproteste als unzumutbar angesehen wird.

Zu Z. 73 (§ 85):

Nach Abs. 2 Z. 3 dieser Bestimmung gelten künftig auch Seile oder Drahtverspannungen, die eine *Bundesstraße* überqueren, als Luftfahrthindernisse. Die bisherige Regelung, wonach dies nur bei Autobahnen der Fall war, wird als ausreichend angesehen.

Zu Z. 126 (§ 128):

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist das Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen innerhalb von Sicherheitszonen und unmittelbar unter Sicherheitszonen sowie innerhalb eines Umkreises von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Neuregelung etwa im Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck keine Ballonveranstaltung mit Fesselballonen mehr möglich sein wird. Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Beschränkung nicht unverhältnismäßig streng ist bzw. allenfalls gelockert werden könnte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Verkehrsrecht

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zu ZI. Vle1-A-22/175-12 vom 07.01.2013

Finanzen zu ZI. FIN-1/154/6196-2012 vom 02.01.2013

An das

Büro Landeshauptmann zur E-Mail vom 07.01.2013 (Fr. Mag. Schett)

Büro Landesrat Dr. Tilg zur E-Mail vom 01.02.2013 (Hr. Mag. Koll)

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.